

# Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15  
48143 Münster  
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205  
E-Mail: [info@wlav.de](mailto:info@wlav.de)

28.10.2024

## UPDATE: Kurzfristige Beschäftigung von Hausmännern/Hausfrauen – Neues Urteil des Bayerisches Landessozialgerichts vom 18. September 2024

Liebe Mitglieder,

die rechtliche Beurteilung der Berufsmäßigkeit einer kurzfristigen Beschäftigung von osteuropäischen Hausmännern/Hausfrauen wird von den Rentenversicherungsträgern (DRV) weiterhin nicht einheitlich bewertet. Auch die Rechtsprechung ist in dieser Frage nicht einheitlich.

In unseren letzten Infoveranstaltungen sowie per Rundschreiben hatten wir Sie über zwei einschlägige Entscheidungen des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg (LSG BW) aus den Jahren 2022 und 2023 sowie ein Urteil des Sozialgerichts Landshut informiert. Das LSG BW erkannte in den zu Grunde liegenden Fällen die Hausfrau/-mann-Eigenschaft von osteuropäischen Saisonarbeitskräften an, weil der von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zur Statusprüfung zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Feststellung der Sozialversicherungsfreiheit von der osteuropäischen Person vollständig ausgefüllt worden war. Eine Obliegenheit des Arbeitgebers, die im Fragebogen gemachten Angaben zu hinterfragen oder gar weitere Nachweise als Arbeitgeber einzufordern, hielt das Gericht nicht für erforderlich.

Dies entschied das Sozialgericht Landshut (SG Landshut) mit Urteil vom 09. März 2023 diametral anders. Nach Auffassung des Gerichts erfülle die grenzüberschreitende Beschäftigung von Saisonarbeitskräften aus osteuropäischen Niedriglohnländern im Regelfall das Merkmal der Berufsmäßigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Das hieße, dass die **Saisonkräfte also grundsätzlich sozialversicherungspflichtig** seien. Nach Überzeugung des Gerichts komme es bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit entscheidend auf den Anteil an, den die Vergütung aus der zeitgeringfügigen Tätigkeit an dem Jahreseinkommen der betreffenden Person habe. In das Jahresgesamteinkommen seien alle Einkünfte aus selbständigen und unselbständigen Beschäftigungen sowie Kapitalerträge und sonstige finanzielle Zuflüsse (einschl. Unterhaltsleistungen)

einzustellen. Nach Ansicht des Gerichts führe ein bloßes Ankreuzen des Feldes Hausmann in dem von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zur Statusprüfung zur Verfügung gestellten Fragebogen nicht per se zur unwiderleglichen Vermutung des Status als Hausmann und damit zum versicherungsfreien und beitragsfreien Beschäftigten. Ansonsten wäre einer massenweisen Umgehung der Sozialversicherungssysteme in vielen Branchen Tür und Tor geöffnet.

Gegen diese Entscheidung, die von vielen Prüfern der DRV seither zur Begründung einer Sozialversicherungspflicht ausländischer Saisonkräfte herangezogen wird, hatte der betroffene Landwirt Berufung eingelegt und nun Recht bekommen.

Das **Bayerische Landessozialgericht** hat mit dem als Anlage beigefügten **Urteil vom 18. September 2024** entschieden, dass es für die Annahme einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung darauf ankomme, dass der Lebensunterhalt anderweitig abgesichert sei und die Saisonkräfte nicht im entscheidenden Maße auf das Einkommen aus der Saisonarbeit angewiesen seien und nicht ausschließlich von den Einnahmen aus der Saisonarbeit leben. **Aus dem meist großem Lohngefälle** zwischen dem Herkunftsland der Saisonkräfte und der Bundesrepublik **dürfe aber nicht geschlossen werden, dass in diesen Fällen regelmäßig eine berufsmäßige Beschäftigung vorliege**. Denn sonst wäre diesen Saisonkräften die Möglichkeit einer kurzfristigen Beschäftigung grundsätzlich verwehrt. Ein alleiniges Abstellen auf das vergleichsweise hohe Einkommen aus der Beschäftigung in Deutschland würde zu einer Diskriminierung führen. Ein **fehlender Nachweis für das Merkmal der Berufsmäßigkeit gehe nach Ansicht des Gerichts zulasten der DRV**.

Der **Arbeitgeber sei mit der Statusprüfung anhand des von den Arbeitnehmern ausgefüllten Fragebogens seinen Arbeitgeberpflichten ausreichend nachgekommen**. Das Bayerische Landessozialgericht folgt damit der Rechtsauffassung des LSG BW, wonach der Fragebogen den Umfang der erforderlichen Mitwirkung des Arbeitgebers konkretisiere. Der Arbeitgeber sei **nicht verpflichtet, die im Fragebogen getätigten Aussagen zu hinterfragen oder Nachweise zum Einkommen und Bestreiten des Lebensunterhalts im Heimatland anzufordern**. Angaben zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Heimatland waren in den der Prüfung zugrundeliegenden Fragebögen noch nicht zu machen. Aber auch die Fragebögen in der aktuellen Fassung sehen das Erfordernis von Nachweisen zur Unterhaltsbestreitung im Heimatland nicht vor, sondern lediglich Angaben der Saisonkraft, wovon sie im Heimatland lebt.

Es ist mehr als erfreulich, dass nach den Urteilen des LSG BW auch das Bayerische Landessozialgericht die Beweislast für eine nicht (vollständige) Klärung des Merkmals der fehlenden Berufsmäßigkeit der DRV zuschreibt und die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers durch die von den Saisonkräften vollständig ausgefüllten Fragebögen als ausreichend erfüllt betrachten.

Ihr Team vom WLAV